

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 10.04.2010

St 2069 – Westumfahrung Olching II

Mit dem Projekt St 2069 – Westumfahrung Olching soll eine direkte Verbindung des südöstlichen Landkreises Fürstentfeldbruck zur B 471 geschaffen werden. Die Umfahrung soll der Entlastung der Gemeinde Olching vom Durchgangsverkehr dienen. Eine weitere Begründung des Vorhabens ist der Wunsch der südwestlich von Olching gelegenen Gemeinde Emmering nach Entlastung des Straßennetzes zur Ableitung des Verkehrs aus dem Gewerbegebiet Emmering an der FFB 17 zur B 471 dann eben über die Westumfahrung Olching. Das Planfeststellungsverfahren (Planfeststellung 1. Tektur) für das Projekt läuft, in der 10. KW fand die Erörterung statt. Gleichzeitig wurde die Umfahrung südöstlich von Olching, die dann zwischen Gröbenzell und Olching auf die St 2345 münden soll, auf Wunsch der Gemeinde Olching für die Fortschreibung des Ausbauplans für Staatsstraßen angemeldet. Auch nach Ausführungen der staatlichen Straßenbauverwaltung gehört diese Südostumfahrung zum „Gesamtkonzept“ und „stellt dort den 2. Teil dar“.

Neben Zweifeln an der Entlastungswirkung gibt es ganz massive Bedenken, was die Umweltbeeinträchtigungen des Vorhabens betrifft. So heißt es selbst in den Projektunterlagen des Staatlichen Bauamtes: „Sehr hohe Beeinträchtigung durch Zerschneidung, Überbauung und Vermischung von Biotopstrukturen; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Vermischung von Freiflächen. ... Aufgrund der geplanten Straßennähe der Ausgleichsflächen ist noch nicht vorhersehbar, ob nach Durchführung aller landesplanerischen Maßnahmen der Eingriff in den Naturhaushalt ausgleichbar ist.“ Aufgrund dieser Bedenken wurde das Planfeststellungsverfahren von 2006, Auslegung war im Januar 2007, unterbrochen. Im Jahr 2008 gab es umfangreiche Untersuchungen. Im Mai 2009 wurden die Unterlagen neuerlich ausgelegt (Planfeststellung 1. Tektur). Die Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht konnten jedoch keineswegs entkräftet werden, im Gegenteil. Anzumerken ist des Weiteren, dass Eichenau und Gröbenzell, Nachbargemeinden Olchings, dem Projekt sehr kritisch gegenüberstehen, weil sie größere Verkehrsbelastungen auf ihre Gemeinden zukommen sehen.

In Ergänzung zu unserer Anfrage *St 2069 – Westumfahrung Olching* vom 2. Februar 2010 und deren Beantwortung durch die Staatsregierung mit Schreiben vom 11. März 2010 bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt die Staatsregierung, dass die „Kosten für

Ausgleich und Ersatz“ jetzt mit nur mehr 0,4 Millionen Euro angegeben werden, nachdem es im Projektdossier (Stand Mai 2000, ausgedruckt und überreicht im September 2009) hieß, der Vorentwurf vom 02.11.1999 wird „so voraussichtlich nicht genehmigt, da die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen 1/3 der Gesamtkosten ausmachen“ (die Schätzung der Gesamtkosten belief sich damals auf ca. 3,5 Millionen Euro) und wenige Seiten später im Projektdossier die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sogar mit knapp fünf Millionen Euro angegeben waren? Wie ist zu erklären, dass die Kosten für Ausgleich und Ersatz so nach unten gedrückt werden konnten?

2. Welcher Anteil der Kosten für Ausgleich und Ersatz wird nach Kenntnis der Staatsregierung von der Gemeinde Olching getragen?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Bestimmungen in Artikel 73, Absatz 2 des BayVwVfG, dass die Regierung von Oberbayern die Gemeinde Gröbenzell als Trägerin öffentlicher Belange am neuerlichen Planfeststellungsverfahren (1. Tektur) für die Westumfahrung nicht beteiligt und auch die Planauslegung in Gröbenzell als Gemeinde, in welcher sich das Vorhaben im Kontext mit der von Olching vorangetriebenen Südostumfahrung zweifellos auswirken würde, nicht veranlasst hat, vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass die Realisierung der Projekte Westumfahrung und Südostumfahrung Olchings nicht nur von der Gemeinde Olching, sondern auch von der staatlichen Straßenbauverwaltung als „Gesamtkonzept“ gesehen wird, dass in den Planfeststellungsunterlagen zur Westumfahrung diese als „erste Baustufe“ bezeichnet wird und auch auf die Verlängerung der Umfahrung „bis zur St 2345 nach Gröbenzell“ Bezug genommen wird, ja diese Verlängerung sogar in der Argumentation zur Begründung des Vorhabens herangezogen wird und dass die Realisierung der beiden Projekte Westumfahrung und Südostumfahrung zu erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen in der Gemeinde Gröbenzell führen würde?

Unsere erste schriftliche Anfrage zur Thematik vom 2. Februar 2010 beantwortete die Staatsregierung nur zum Teil. Antworten auf die Fragen 3, 4, 5 und 8 in dieser ersten Anfrage wurden seitens der Staatsregierung verweigert mit der Begründung, der Entscheidung der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde durch Beantwortung der schriftlichen Anfrage nicht vorgreifen zu wollen. Angesichts der Einflussnahme der Staatsregierung auf Behörden in laufenden Verfahren in den letzten Jahren, so z. B. auf das Luftamt Süd bei der Regierung von Oberbayern im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben der Allgemeinen Luftfahrt, vermag diese Argumentation nicht zu tragen. Es geht in und mit der vorliegenden Anfrage um die Abfrage der Ein-

schätzung der Staatsregierung zu konkreten Sachverhalten, um Antworten der Staatsregierung zu konkreten Fragen. Von daher bitten wir abermals um Beantwortung folgender Fragen:

4. a) Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind konkret vorgesehen bzw. sollen konkret vorgesehen sein?
b) Wird der Eingriff in den Naturhaushalt überhaupt für ausgleichbar gesehen, und wenn ja, durch welche landesplanerischen Maßnahmen?
5. Wie wird der These des Bund Naturschutz in Bayern Rechnung getragen, dass das Projekt in seiner Planfeststellungstrasse aufgrund der Gefährdung streng geschützter Arten, insbesondere der lokalen Kiebitz-Population, aber auch von Fledermausarten, nicht genehmigungsfähig ist („Verschlechterung des Erhaltungszustandes“)?
6. Hält die Staatsregierung ein Projekt wie die Westumfahrung Olching a) für genehmigungsfähig und b) für erstrebenswert, welches einen bisher zusammenhängenden Erholungsraum durchschneidet, Lärm in den regionalen Grünzug mit Erholungsfunktion trägt, das Landschaftsbild durch ein sieben Meter hohes Brückenbauwerk beeinträchtigt, sich mit seinem Anschlusskreisels zur St 2345 bereits im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Ampertal befindet sowie im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches und im Hochwassergebiet der Amper liegt?
7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Thesen einer örtlichen Bürgerinitiative wie auch des Bund Naturschutz in Bayern und der Nachbargemeinden,
 - a) dass der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs in der Realität weit höher sei als derjenige, der der Bewertung zugrunde liegt,
 - b) dass die Verkehrsentlastung in Olching durch die Westumfahrung eher geringfügig wäre und
 - c) dass über die Westumfahrung zusätzlicher Verkehr in großem Umfang angezogen werden würde, was vor allem zulasten der Gemeinde Eichenau gehen würde?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 13.05.2010

Zu 1.:

Der Aufstellung des 6. Ausbauplans für die Staatsstraßen im Jahr 2000 wurde für die Ortsumgehung westlich von Olching eine technische Planung aus dem Jahr 1999 zugrunde gelegt. Die damalige Planung sah vor, dass die Ausgleichsflächen westlich der Ortsumgehung als lineares Band angeordnet würden. Aufgrund der Nähe zur geplanten Trasse wären diese Flächen jedoch nur teilweise als Ausgleichsflächen anrechenbar gewesen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass rd. 5,9 ha Ausgleichsflächen mit einem Kostenvolumen von rd. 1,0

Mio. € erforderlich gewesen wären. Bei den im Projektdossier – Teil: Nicht-monetäre Bewertung – genannten Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 9,51 Mio. DM handelt es sich um einen offensichtlichen Eingabefehler, auf dessen Korrektur verzichtet wurde. Die dort eingetragenen Kosten wurden bei der gesamtwirtschaftlichen Bewertung nicht berücksichtigt und sind insoweit ohne Belang.

Im Jahr 2001 wurden die technische Planung sowie das Ausgleichskonzept vollkommen neu erstellt. Durch ein Abrücken der Trasse vom Starzelbach in Richtung Westen und die Konzentration der Ausgleichsflächen auf trassenferne Standorte konnte der Ausgleichsflächenbedarf auf rd. 3,5 ha reduziert werden. Diese Planung ist Basis der jetzt vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Ferner wurde, wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, von einer intensiven Bepflanzung der Ausgleichsflächen abgesehen und stattdessen in größerem Umfang der natürlichen Sukzession der Vorzug gegeben. Hierdurch konnten die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich verringert werden.

Zu 2.:

Im Jahr 2005 wurde zwischen der Gemeinde Olching und dem damaligen Straßenbauamt München eine Vereinbarung hinsichtlich der Finanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen geschlossen. Darin ist festgelegt, dass die Gemeinde Olching die Mehrkosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trägt, die sich aus einer Trassenführung westlich des Starzelbaches gegenüber einer östlichen Trassenführung der Ortsumgehung ergeben. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, rd. 2,9 ha Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen und die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen zu tragen.

Zu 3.:

Die Planunterlagen für die Ortsumgehung westlich von Olching wurden in den Gemeinden Olching und Emmering öffentlich ausgelegt. Das war nach Ansicht der Regierung von Oberbayern – der sich das Bayerische Staatsministerium des Innern anschließt – ausreichend.

Die Planunterlagen sind von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Planunterlagen sind grundsätzlich nur in denjenigen Gemeinden auszulegen, in denen das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll bzw. in denen relevante mittelbare Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind.

Die Ortsumgehung westlich von Olching berührt das Gemeindegebiet von Gröbenzell jedoch weder unmittelbar noch mittelbar. Dies wäre allenfalls beim Bau der Südost-Umgehung von Olching der Fall, die aber nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man annimmt, dass es sich bei dem Bauvorhaben um eine abschnittsweise Planfeststellung handelt. Zwangspunkte werden durch den Bau der Ortsumgehung westlich von Olching für eine von der Gemeinde Gröbenzell befürchtete Südost-Umgehung nicht geschaffen. Die

Südost-Umgehung stellt eine eigenständige Maßnahme dar, die auf Wunsch der Gemeinde Olching für die Fortschreibung des Ausbauplans für die Staatsstraßen angemeldet wurde. Die Bedenken der Gemeinde Gröbenzell gegen die Südost-Umgehung können in dem dann durchzuführenden Planfeststellungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Gemeinde Gröbenzell hat sich erst im Erörterungstermin und später mit Schreiben vom 23.04.2010 am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die Regierung von Oberbayern hat der Gemeinde Gröbenzell daraufhin mit Schreiben vom 03.05.2010 die Planunterlagen zugeleitet und ihr Gelegenheit gegeben, bis zum 31.05.2010 als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Zu 4.:

Wie in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen dargestellt, sind zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in

Stillgewässerbiotope, in das Fließgewässerbiotop Starzelbach sowie andere kleinflächige Eingriffe in Feldgehölze und Magerbiotope Maßnahmen im Umfang von insgesamt 2,34 ha erforderlich.

Zusätzlich soll der Eingriff in Brutreviere des Kiebitzes als streng geschützte europäische Vogelart durch die Schaffung eines Bruthabitats von 0,59 ha Größe in der freien Feldflur kompensiert werden. Diese Fläche soll rechtzeitig vor Verlust der bisherigen Brutreviere zur Verfügung stehen.

Die Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen soll durch Schaffung eines 0,35 ha großen Komplexbiotops aus Extensivgrünland und Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden.

Ausweislich der Planfeststellungsunterlagen ist die Schaffung folgender Ausgleichsflächen vorgesehen.

Nr. der Maßnahme	Lage	Beschreibung	Größe
A 1	Gemeinde und Gemarkung Emmering: Fl.Nrn. 1210 Tfl.; 1211; Gemeinde und Gemarkung Olching: Fl.Nr: 765 Tfl.	Anlage eines Altarmes im Anschluss an ein bestehendes Altwasser als Lebensraum für den Biber	0,442 ha
A 2	Gemeinde und Gemarkung Olching: Fl.Nr. 744 Tfl.	Anlage von dauerhaft wasserführenden Kleingewässern und Trockenwällen aus dem anfallenden Kiesaushub mit Heusaar; Entwicklung von Gehölzbeständen durch Auslichten bzw. Ergänzen des bestehenden Gehölzaufwuchses; Anlage von extensivem Grünland nach Oberbodenabtrag sowie Pflanzung von sechs Einzelbäumen	1,167 ha
A3	Gemeinde und Gemarkung Emmering: Fl.Nr. 1170 Tfl.	Neugründung eines Laubmischwaldes, Anlage dauerhafter und temporär wasserführender Kleingewässer, Pflanzung von Hecken zur Abgrenzung der Fläche	1,246 ha
A 4	Gemeinde und Gemarkung Emmering: Fl.Nr. 1248	Schaffung von zwei flachen, mähbaren Senken auf einer Ackerfläche, Anlage von extensiv genutztem, niedrigwüchsigem Grünland als mögliches Bruthabitat für den Kiebitz	0,672 ha
A 5	Gemeinde und Gemarkung Emmering und Olching	Suche nach Kiebitz-Neststandorten in der landwirtschaftlichen Flur	--

Über die Ausgleichbarkeit der erforderlichen Eingriffe in den Naturhaushalt wird die Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller berührten Belange im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses entscheiden. Dieser Entscheidung der Regierung von Oberbayern als zuständiger Planfeststellungsbehörde kann durch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht vorgegriffen werden.

Zu 5.:

Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und CEF (continued ecological functionality)-Maßnahmen sollen populationsrelevante Tötungen verhindern und den Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichern. Nach Ansicht des Vorhabensträgers bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population somit unverändert.

Für Feldermäuse sind ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von populationsrelevanten Tötungen vorgesehen. Nach Ansicht des Vorhabensträgers ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, zumal nicht in Bereiche mit Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eingegriffen wird. Um eine schnelle Funktion der Überflughilfen und Abschirmungshecken zum Fledermausschutz zu gewährleisten, sollen möglichst große verpflanzte Sträucher und Bäume verwendet werden.

Ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, eine Verschlechterung der jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen zu verhindern, wird die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses entscheiden. Dieser Entscheidung der Regierung von Oberbayern als zuständiger Planfeststellungsbehörde kann durch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht vorgegriffen werden.

Zu 6.:

Die Bayerische Straßenbauverwaltung hält das Vorhaben,

wie in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben, für genehmigungsfähig. Der Entscheidung der Regierung von Oberbayern als zuständiger Planfeststellungsbehörde kann bei der Abwägung aller Belange nicht vorgegriffen werden.

Die Ortsumgehung von Olching ist in der 1. Dringlichkeit des derzeit geltenden 6. Ausbauplans für die Staatsstraßen enthalten. Die Verwirklichung des Projekts ist somit politisches Ziel der Bayerischen Staatsregierung.

Zu 7.:

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabensträger 2007 ein Verkehrsgutachten erstellen lassen, das die verkehrlichen Auswirkungen der Ortsumgehung Olching darstellt. Ein Auszug dieses Verkehrsgutachtens ist auch Bestandteil der ausgelegten Planfeststellungsunterlagen. Diesen Unterlagen kann entnommen werden, dass die Fürstfeldbrucker Straße (St 2345) am westlichen Ortseingang von Olching um 30 % und der Roßhaupter Platz um 22 % durch die Ortsumgehung westlich von Olching entlastet wird. Der Verkehr auf der Roggensteiner Straße reduziert sich südlich des Roßhaupter Platzes um 26 % und nördlich der Anbindung der Johann-G.-Gutenbergstraße um 33 %. Südlich der Johann-G.-Gutenbergstraße wird die Roggensteiner Straße lediglich um 7 % entlastet.

Das Verkehrsgutachten weist bei Realisierung der Westumgehung von Olching eine Steigerung des Verkehrs Richtung Eichenau um 12 % aus. Die in den letzten Jahren ausgebauten Ortsdurchfahrt von Eichenau ist nach Ansicht des Vorhabensträgers jedoch in der Lage, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die Staatsstraße 2069 ist aufgrund der verhältnismäßig großen Zahl von Kreuzungspunkten, Kreisverkehrsplätzen und innerörtlichen Abschnitten auch zukünftig zu wenig attraktiv, um großräumige Verkehrsverlagerungen auszulösen.